

1. Normative Festlegung.

6 a) Die verfassungsrechtliche Verankerung außenpolitischer Maximen gegenüber bestimmten Staatengruppen ist ein Novum in der deutschen Verfassungsgeschichte. In Art. 5 Abs. 2 Verfassung von 1949 hatte es nur allgemein geheißen, die Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern sei Pflicht der Staatsgewalt.

Die Verfassung von 1968/1974 folgte dem Beispiel der tschechoslowakischen vom 11.7. 1960<sup>1</sup> und der rumänischen Verfassung vom 21.8. 1965<sup>1 2 3</sup>.

7 b) In der DDR hatte bereits das Ministerratsgesetz vom 17.4. 1963<sup>3</sup> außenpolitischen Maximen in § 7 als Auftrag an den Ministerrat eine normative Grundlage gegeben. Insoweit gehörten diese also schon vor dem Erlass der Verfassung von 1968 dem materiellen Verfassungsrecht an.

8 c) In § 1 Abs. 4 Ministerratsgesetz vom 16. 10. 1972<sup>4</sup> wird dem Ministerrat normativ aufgetragen, die Grundsätze der sozialistischen Außenpolitik gemäß den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus zu verwirklichen. Im Mittelpunkt seiner außenpolitischen Tätigkeit hat die Entwicklung und Festigung der Freundschaft und Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft zu stehen. Der Ministerrat hat alle Anstrengungen zur Durchsetzung der Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung und zur Sicherung des Friedens zu unternehmen. Es fehlt im geltenden Ministerratsgesetz eine spezielle Bestimmung über die Politik der DDR gegenüber den Ländern der »Dritten Welt« (Entwicklungsländern), wie sie die Verfassung schon in der Fassung von 1968 enthielt.

2. Charakter der außenpolitischen Maximen.

9 a) Ihrer juristischen Qualität nach sind durch ihre Verankerung in Art. 6 die dort genannten außenpolitischen Maximen Auftragsnormen, die sich in erster Linie an die Staatsorgane wenden. Aber auch die gesellschaftlichen Organisationen sind ihnen verpflichtet. Schließlich zeitigen sie auch Wirkungen gegen den einzelnen. Für ihn gilt das Verbot militaristischer und revanchistischer Propaganda und der Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß und die Sanktionierung von Verstößen gegen das Verbot in Art. 6 Abs. 5. So ist die innere Beziehung dieses Absatzes zu den vorhergehenden des Art. 6 zu verstehen.

10 b) Die in der Verfassung niedergelegten außenpolitischen Maximen sind ursprünglich die Maximen der SED, wie sie schon in ihrem Parteiprogramm von 1963 im Abschnitt IV des Ersten Teiles enthalten waren. Auch das Parteiprogramm von 1976 läßt sich zu diesem Thema weitläufiger aus als die Verfassung. In seinem Abschnitt III - Die Aufgaben auf dem Gebiet der Außenpolitik und der Landesverteidigung - (S. 83) heißt es einleitend:

---

1 JöR, Band 12 (NF), S. 390.

2 JöR, Band 15 (NF), S. 459.

3 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 89).

4 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253).